

MICHAEL KOTULLA
Der Vorsitzende

An den
Präsidenten des Landtags NRW
Herrn Ulrich Schmidt
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Hausanschrift:
Sternstraße 44
40479 Düsseldorf

Postfachanschrift:
Postfach 32 03 48
40418 Düsseldorf

Ruf 02 11-4 97 09 24-25
Fax 02 11-4 97 09 10



14.03.2000

Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen

Sehr geehrter Herr Präsident Schmidt,

nachdem der Verfassungsgerichtshof von Nordrhein-Westfalen die 5%-Sperrklausel als nicht rechtmäßig erklärt und der Landtag von Nordrhein-Westfalen diese noch vor der Kommunalwahl aufgehoben hat, hat sich die kommunalpolitische Landschaft dadurch geändert, dass in den Räten und Kreistagen sehr viele Mitglieder auch ohne Fraktionsstatus vertreten sind.

Unmittelbar nach der Kommunalwahl hatte ich mich deshalb an Herrn Innenminister Dr. Behrens mit dem Begehren gewandt, die Rechtsstellung der Gruppen und Einzelmitglieder ohne Fraktionsstatus zu verbessern. Der Innenminister hat sich mit Schreiben vom 16.11.1999 diesem Ansinnen nicht angeschlossen, sondern mich auf die mir bekannte geltende Regelung in der Gemeindeordnung verwiesen.

Zu Ihrer Information füge ich mein Schreiben an den Innenminister sowie seine Antwort in der Anlage bei.

Dem Landtag liegt nunmehr der Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vor und sieht in § 58 Abs. 1 als Novellierung die Sätze 11 und 12 vor, wonach auch Einzelmitglieder des Rates, die keiner Fraktion angehören, zumindest in einem Ausschuss als beratendes Mitglied teilnehmen können. Damit ist zumindest in einem kleinen Bereich der Konsequenz aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtshofs Rechnung getragen worden. Der Wegfall der 5%-Klausel hat nämlich seine Begründung darin, dass es bei den Kommunalwahlen

sehr stark auf die Präsenz der einzelnen Rats- bzw. Kreistagsmitglieder ankommt. Wenn dem so ist, dann muss diesem Personenkreis der Ratsmitglieder, die keinen Fraktionsstatus haben, auch ein Mindestmaß an sächlicher und personeller Unterstützung seitens der Gemeinde gewährt werden. Eine gewisse Personal- und Sachausstattung ist die Voraussetzung dafür, dass dieser Personenkreis die vom Wähler geforderten Aufgaben auch voll wahrnehmen kann. Ferner müssen die Gruppen und Einzelmitglieder ohne Fraktionsstatus auch ein eigenes Antrags- und Rederecht in einzelnen Ausschüssen und selbstverständlich auch im Rat haben.

Namens meiner Vereinigung bitte ich Sie deshalb dringend, in den o.a. Gesetzentwurf Vorschriften einzufügen, die diese kommunalverfassungsrechtlich notwendigen Antrags- und Rederechte sowie eine Basisausstattung für Personal- und Sachausgaben auch für die Ratsmitglieder vorsehen, die keinen Fraktionsstatus haben.

Es macht wenig Sinn, wieder eine Novellierung der Gemeindeordnung vorzulegen, von der ganz klar ist, dass sie in einem wesentlichen kommunalverfassungsrechtlichen Punkt anfechtbar ist. Ihnen wird sicherlich bekannt sein, dass einige Räte durch Beschluss diesem Gedanken gefolgt sind und die entsprechenden Ratsbeschlüsse lediglich durch Intervention des Innenministers und der Kommunalaufsicht wieder kassiert wurden. Allein deshalb schon ist eine nächste kommunalverfassungsrechtliche Auseinandersetzung vor dem Verfassungsgerichtshof nicht auszuschließen. Die VLK behält sie sich insofern vor, dass wir gemeinsam mit dem Landesverband der F.D.P. eine solche Strategie entwickeln werden.

Ich bitte Sie, Herr Präsident, deshalb dringend, dass von mir kurz skizzierte Anliegen in den Gesetzentwurf aufzunehmen, um weitere mögliche Schritte zu vermeiden.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. R.', written in a cursive style.

Anlagen

An den
Innenminister des Landes NRW
Dr. Fritz Behrens
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Hausanschrift:
Sternstraße 44
40479 Düsseldorf
Postfachanschrift:
Postfach 32 03 48
40418 Düsseldorf
Ruf 02 11-4 97 09 24-25
Fax 02 11-4 97 09 10

Oktober 1999

Änderung der Gemeindeordnung

Sehr geehrter Herr Dr. Behrens,

der Wegfall der 5% Sperrklausel zur Kommunalwahl hat die Struktur der Kreistage, Räte und Bezirksvertretungen mit ihren Fraktionen, Gruppen und Einzelvertretern erheblich verändert

Neben Parteien, die nun mit Fraktionsstärke in den Räten vertreten sind, bemühen sich kleine Parteien und Einzelpersonen ohne Fraktionsstatus um Mitwirkung in den Räten und somit um die Erfüllung des ihnen gegebenen Wählerauftrages.

Wir sind der Überzeugung, dass die Gemeindeordnung NW einer diesen neuen Umständen gerecht werdenden Änderung bedarf.

Vordringlich gehört hierzu die Rechtsstellung der Gruppen und Einzelmitglieder ohne Fraktionsstatus. Sie müssen die Möglichkeit haben, Anträge zu stellen und in den Ausschüssen - zumindestens mit sachkundigen Bürgern mit Rederecht - vertreten zu sein. Würde diesem Anliegen nicht entsprochen, hätten die betroffenen Ratsmitglieder aus ihrer Funktion heraus weniger Rechte als jeder Bürger über § 24GO - Anregungen und Beschwerden.

Schließlich ist auch eine finanzielle Basisausstattung dieser Gruppen und Einzelmitglieder notwendig.

Wir sind der Auffassung, dass die genannten wesentlichen Anliegen vor Änderung der Gemeindeordnung durch eine Verwaltungsvorschrift an die Kreise und Kommunen im Interesse einer konstruktiven Mitwirkung der Gruppen und Einzelvertretern ohne Fraktionsstatus geregelt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Flach MdB
- stv. Landesvorsitzende F.D.P. NRW -

Michael Kotulla
- Vorsitzender VLK NW -

-M-



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Vereinigung Liberaler
Kommunalpolitiker in
Nordrhein-Westfalen e.V.
z.Hd. Herrn Michael Kotulla
Sternstr. 44

40479 Düsseldorf

Haroldstraße 5,
40213 Düsseldorf

Telefon
(0211) 871 01
Durchwahl
(0211) 871 2526

Aktenzeichen
III A 2 - 10.10.10 - 1563/99

16.11.1999

Betr.: Rechtsstellung von fraktionslosen Mitgliedern im Rat
bzw. im Kreistag

Bezug: Ihr Schreiben vom Oktober 1999

Sehr geehrter Herr Kotulla,

Herr Minister Dr. Behrens dankt Ihnen für Ihr Schreiben. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Mit Ihrem Schreiben machen Sie zutreffend darauf aufmerksam, dass Mitglieder im Rat bzw. im Kreistag, die keiner Fraktion angehören, in den Ausschüssen nicht die gleichen Mitwirkungsrechte haben wie Mitglieder der jeweiligen Vertretung, die eine Fraktion bilden. Im übrigen seien fraktionslose Mitglieder in den Vertretungen hinsichtlich ihrer finanziellen Ausstattung benachteiligt.

Ihr Schreiben gibt mir Gelegenheit, die Rechte des einzelnen Mitglieds des Rates bzw. des Kreistages in der Vertretung so-

1/4

- 12 -

wie in den Ausschüssen im Vergleich mit den Rechten der Mitglieder darzustellen, die einer Fraktion angehören.

Die Verwaltung der Gemeinde in Nordrhein-Westfalen wird ausschließlich durch den Willen der Bürgerschaft bestimmt. Die Bürgerschaft wird durch den Rat und den Bürgermeister vertreten. Im Rat nimmt jedes Ratsmitglied gleichberechtigt an der kommunalpolitischen Arbeit teil.

Zur Entlastung der Ratsarbeit ist der Rat berechtigt, Ausschüsse zu bilden. Deren Zusammensetzung zu regeln, ist Angelegenheit des Rates. Der Rat kann so durch seine Entscheidung gewährleisten, dass jedes Ratsmitglied zumindest in einem Ausschuss vertreten ist (§ 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW).

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag über die Besetzung der Ausschüsse nicht zustande, muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Die Sitze werden dann nach der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Fraktionen und Gruppen verteilt. Fraktionslose Mitglieder können sich zu einer Liste verbinden und so an der Verteilung der Ausschusssitze beteiligt werden.

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen („§ 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW). Soweit sich Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder zu einer Liste zusammengeschlossen haben und ihnen deshalb ein Ausschusssitz zugeteilt wurde, können sie nicht zugleich von der Möglichkeit des § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW Gebrauch machen, dass heißt, ihnen wird zwar ein Ausschusssitz zugeteilt, sie können aber nicht zugleich ein Ratsmitglied oder sachkundigen Bürger in den Ausschuss entsenden.

- 13 -

Ein Ratsmitglied, das keinem Ausschuss angehört, kann an den Ausschussberatungen auch dann teilnehmen, wenn ein Antrag beraten wird, der von ihm gestellt worden ist (§ 58 Abs. 1 Satz 6 GO NRW).

Letztlich kann jedes Ratsmitglied als Zuhörer an den öffentlichen wie nicht öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

Die Gemeindeordnung räumt also dem fraktionslosen Ratsmitglied verschiedene Möglichkeiten seiner Beteiligung an der Ausschussarbeit ein.

Soweit die Gemeindeordnung Fraktionen eigenständige Rechte einräumt, ist das aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

Fraktionen sind Vereinigungen politisch gleichgesinnter Mandatsträger. Sie dienen der Effizienz und der Optimierung der Gemeinderatsarbeit, indem sie Vorarbeit für die sachgerechte und zügige Behandlung von Verhandlungsgegenständen des Gemeinderats leisten. Dieser Funktion entsprechend sind die Fraktionen in den meisten Gemeindeordnungen benannt und mit eigenen Rechten ausgestattet.

In der Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen sind die Fraktionen und ihre Funktionen mit der Reform der Kommunalverfassung im Jahre 1994 in § 56 GO besonders normiert. Neben den Fraktionen können in Nordrhein-Westfalen Ratsmitglieder auch Listenverbindungen eingehen (§ 50 Abs. 3 GO).

Des Weiteren eröffnet § 56 Abs. 4 GO NRW für fraktionslose Ratsmitglieder die Möglichkeit, als „Hospitanten“ in eine Fraktion aufgenommen zu werden.

- 14 -

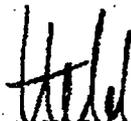
Die Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen sieht also auch für fraktionslose Ratsmitglieder die Möglichkeit vor, vom Status einer Fraktion zu profitieren.

Die Gewährung von Finanzierungshilfen in Form von Geld- oder Sachzuwendungen an die Fraktionen durch die Gemeinde ist mit Hinblick auf ihre Funktion zulässig, aber nicht geboten. Lediglich in Nordrhein-Westfalen (§ 56 Abs. 3 GO NRW) sind finanzielle Unterstützungen an Fraktionen gesetzliche Pflicht

Aus der gesetzlichen Pflicht der Gemeinde, Fraktionen finanzielle Zuwendungen zukommen zulassen, folgt deshalb kein finanzieller Anspruch für das einzelne Ratsmitglied, weil ihm auch kein vergleichbarer Aufwand entsteht. Das einzelne Ratsmitglied erhält seine Entschädigung nach der Entschädigungsverordnung. Eine weitere finanzielle Zuwendung verstieße gegen den Grundsatz der sparsamen Verwaltung, im Einzelfall kann sie auch eine unzulässige Parteienfinanzierung darstellen. Sie ist deshalb unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Heide)